



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE


ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel

Karlsruhe 10.09.2020
Name Maike Münzinger
Durchwahl 0721 926-7434

Aktenzeichen 17-0513.2-E/140
(Bitte bei Antwort angeben)

 Molchbarmachung der Gasleitung AL TAL auf dem Gelände der Raffinerie MiRO
Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Ihr Schreiben vom 25.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o. g. Vorhaben wird gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 25.08.2020 beantragt die GASCADE Gastransport GmbH als Vorhabenträgerin die Feststellung, ob es sich bei dem geplanten Einbau einer Absperrarmatur um eine Maßnahme gem. § 43f EnWG handelt. In diesem Rahmen ist zunächst festzustellen, ob für die geplante Maßnahme gem. §§ 5, 9 UVP eine UVP-Pflicht besteht.

Neben diesem Antrag wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Gutachten Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 UVP

- Zwei Übersichtskarten
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Das Vorhaben betrifft die Molchbarmachung in die Gasleitung AL TAL, DN 650 auf dem Gelände der Raffinerie MiRO mittels Einbau eines Molchhalses und einer Absperrarmatur. Hierfür muss an der vorhandenen Leitung ein Graben mit einer Länge von 10m bis 15m mit etwa 3m Breite und 2m Tiefe ausgehoben werden. Das für den Bau benötigte Material wird direkt benachbart auf dem befestigten Gelände der Raffinerie gelagert.

Wegen der Einzelheiten der Planung wird auf die sich in den Akten befindlichen Unterlagen verwiesen.

II.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass gem. § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das gem. Nr. 19.2.3 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit einer Länge von 5km bis 40km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm) eine allgemeine Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht vorgesehen ist. Gem. § 9 Abs. 3, Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG ist daher auch auf das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG. Die UVP-Pflicht besteht, wenn nach Einschätzung der zuständigen Behörde die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Durch das Bauvorhaben ergibt sich die Nutzung natürlicher Ressourcen gem. Anlage 3 Nummer 1.3. Zudem bestehen möglicherweise Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet des Lebensraumtyps 6210 nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend Nummer 2.3.1 (1.). Das Vorhaben hat jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (2.).

1.

Im Rahmen des Vorhabens entsteht temporär ein Graben mit einer Länge von 10m bis 15m mit etwa 3m Breite und 2m Tiefe. Bei der beanspruchten Fläche handelt es sich um eine Schotterfläche mit geringer Ruderalvegetation. Eine Nutzung der natürlichen Ressourcen gem. Anlage 3 Nummer 1.3 findet somit statt.

Darüber hinaus besteht durch baubedingte Emissionen die Möglichkeit eines Eintrags von Nährstoffen in einen Lebensraumtyp 6210 nach Anlage 1 zur FFH-Richtlinie (Kalk-Magerrasen) östlich und nördlich des Vorhabens.

2.

Vorhabenbezogen erfolgt die Nutzung natürlicher Ressourcen gem. Anlage 3 Nummer 1.3, insbesondere während des Baus.

Durch den im Rahmen der Bauarbeiten geplanten Graben ergibt sich ein Eingriff in den Boden mit vorhandener Schotterfläche auf einer Fläche von 30m² bis 45m² sowie einer Tiefe von 2m. Das Vorhaben liegt jedoch auf einer bodenschutzfachlich unsensiblen Fläche und durch die Maßnahme kommt es weder zu einer stofflichen Belastung des Bodens noch zu einer Flächenversiegelung. Die Schotterfläche wird nach Beendigung des Vorhabens wiederhergestellt.

Auch im Hinblick auf Natur und Landschaft findet lediglich ein baubedingter temporärer Eingriff statt. Die geringe Ruderalvegetation der Schotterfläche wird als Biotopstruktur zwar zunächst beseitigt, wird sich jedoch zeitnah gleichartig und gleichwertig innerhalb einer Vegetationsperiode wieder einstellen. Im Übrigen ergibt sich eine deutliche Vorbelastung der Landschaft durch das große Industriegelände der Raffinerie.

Aufgrund von Bauzeit und Habitatseignung des Gebiets für Mauer- und Zauneidechsen ergeben sich durch das geplante Vorhaben Auswirkungen auf potentiell vorkommende Reptilien. Diesen kann jedoch mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden.

Als Schutzmaßnahme ist die frühzeitige Errichtung eines Reptilienzauns um das Bau-
feld herum vorgesehen. Vor Baubeginn erfolgt das Absuchen des Baugebiets auf
Reptilien und die fachgerechte Umsiedlung der vorgefundenen Exemplare. Während
des Baus wird der Reptilienzaun dann instand gehalten um eine Fallenwirkung der
Baugrube zu vermeiden. Nach Beendigung des Bauvorhabens wird das Habitat mit
Schotterfläche und Ruderalvegetation wie oben ausgeführt wiederhergestellt.
Auswirkungen auf andere Artengruppen können ausgeschlossen werden.

Auch hinsichtlich Klima und Luft ergeben sich lediglich die temporär üblichen Emissio-
nen einer Baustelle mit einer Reduktion auf das Mindestmaß.

Standortsbezogen besteht durch baubedingte Emissionen die Möglichkeit eines Ein-
trags von Nährstoffen in einen Lebensraumtyp 6210 nach Anlage 1 zur FFH-Richtlinie
(Kalk-Magerrasen) in östlicher und nördlicher Richtung. Durch die Reduktion diese
Emissionen auf ein Mindestmaß und die Vorbelastung des Geländes durch die Lage
auf dem Betriebsgelände einer großen Raffinerie ist diese Wirkung jedoch als sehr
gering bis nicht vorhanden einzuschätzen. Von diesbezüglichen Maßnahmen kann
daher abgesehen werden.

Weitere umweltsensible Bereiche werden durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränken sich damit weitgehend auf
niederschwellige temporäre Nutzungen natürlicher Ressourcen während des Baus
selbst. Die Auswirkungen auf die potentiell vorhandene Eidechsenpopulation können
durch geeignete Maßnahmen vermindert werden. Nach dem Bau wird die bisher am
Standort vorhandene Schotterfläche wiederhergestellt, daher ist auch nicht von neuen
betriebsbedingten Umweltauswirkungen auszugehen.

Im Ergebnis sind damit erheblich nachteilige Umweltauswirkungen für die in Nr. 1.3
und Nr. 2.3.1 genannten Faktoren nicht zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeits-
prüfung erfordern würden.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach
den Bestimmungen der §§ 22 ff. Umweltverwaltungsgesetz beim Regierungspräsi-
dium Karlsruhe, Referat 17, zugänglich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dieses Schreiben wird am öffentlichen Aushang des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maike Münzinger